

**Gemeinde Malterdingen**

# **Niederschrift**

**über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates**

**am 20. März 2018 (Beginn 20:00 Uhr; Ende 21:25 Uhr)**

**im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen**

<b>Vorsitzender:</b>	Bürgermeister Bußhardt
<b>Zahl der anwesenden Mitglieder:</b>	11 (Normalzahl 13 Mitglieder)
<b>Namen der nicht Anwesenden Mitglieder:</b>	Gemeinderäte Hirzel und Schillinger
<b>Schriftführer:</b>	Hauptamtsleiter Leonhardt
<b>Sonstige Verhandlungsteilnehmer:</b>	Städteplaner Dorer, Architekturbüro Allgayer (zu TOP 3) Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 9. März 2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

**Tagesordnungspunkte:**

1. Ehrung von Blutspendern
2. Fragen und Anregungen der Zuhörer
3. Bebauungsplan „Kleb – 2. Änderung“
  - Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
  - Billigung des Entwurfs
  - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltplan für das Rechnungsjahr 2018
5. Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer auf der Gemarkung Malterdingen
  - Beauftragung eines Ingenieurbüros
6. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27. Februar 2018
7. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
8. Bekanntgaben, Verschiedenes
  - a) Beschaffung eines Sonnensegelsystems für den Kindergarten Sofie Roth  
hier: Auftragsvergabe
9. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

## 1. Ehrung von Blutspendern

Bürgermeister Bußhardt betont die Wichtigkeit des Blutspendens und dankt den Spendern sowie den Mitarbeitern des Blutspendedienstes und den ehrenamtlichen Helfern des DRK.

Anschließend händigt er den zu Ehrenden eine Urkunde, eine Anstecknadel und ein Weinpräsent aus. Von den Vertretern des DRK-Ortsvereins Malterdingen gibt es ebenfalls eine kleine Anerkennung. Geehrt werden Katharina-Maria Karas und Nadine Scheer für 10maliges, Bernd Broicher und Erika Brucker für 25maliges sowie Anna Eva Dengler und Harald Schumacher für 50maliges Blutspenden.

## 2. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Es werden keine Fragen gestellt.

## 3. Bebauungsplan „Kleb – 2. Änderung“

- **Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
- **Billigung des Entwurfs**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Städteplaner Dorer an der Sitzung teil. Er erläutert das Verfahren, den Sachverhalt und den Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans. Die Gemeinderäte haben den Planentwurf in Kopie mit der Einladung als Sitzungsvorlage erhalten

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung der maximal zulässigen Verkaufsfläche nach dem aktuellen Stand zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung in der Gemeinde Malterdingen geschaffen und die Realisierung der vorgesehenen beiden Geschosswohngebäude für barrierefreies Wohnen ermöglicht werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Inhalt der Bebauungsplanänderung sind:

- a) Vergrößerung der Verkaufsfläche  
In der planungsrechtlichen Vorschrift OZ 1.1.2.2 wird die maximal zulässige Verkaufsfläche für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb im „Sonstigen Sondergebiet - großflächiger Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb“ gemäß dem Ergebnis des ergänzten GMA-Gutachtens von 1.050 m<sup>2</sup> auf 1.200 m<sup>2</sup> erhöht.
- b) Baufensterverschiebung  
Die überbaubare Grundstücksfläche (das Baufenster) auf dem Grundstück Plan-Nr. 15 (Flst.Nr. 5653/4) wird um 0,70 m nach Süden verschoben.

- c) Flächen für Garagen und Stellplätze  
Die im Zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken Plan-Nr. 14 und 15 (Flst.Nr. 5653/3 und 5653/4) werden vergrößert und den Bauvorhaben angepasst. Sie sind auf der Nordseite und zwischen den beiden Gebäuden geplant. Die ehemals vorgesehenen Flächen zu den angrenzenden Grundstücken Plan-Nr. 12 im Nordosten und 13 im Westen entfallen. Die geplanten Doppelparker-Garagen sind auf der Südseite der Grundstücke an der gemeinsamen Grundstücksgrenze (zum Grundstück Lebensmittelmarkt) geplant und zu errichten. Durch die neue Lage der Stellplätze werden die angrenzenden Nachbarn nicht beeinträchtigt.
- d) Grundflächenzahl  
Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf im allgemeinen Wohngebiet die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 bei der Anrechnung der Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen usw. um maximal 50 von Hundert überschritten werden. Bei den beiden Bauvorhaben mit der erforderlichen Anzahl nachzuweisender Stellplätze auf dem Grundstück wird in beiden Fällen die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten. Um die erforderlichen Stellplätze auf den Grundstücken errichten zu können, wird für die beiden Grundstücke Plan-Nr. 14 und 15 (Flst.Nr. 5653/3 und 5653/4) eine Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen. Die Überschreitung darf maximal 70 von Hundert betragen. Die wird in der neu aufgenommenen planungsrechtlichen Festsetzung OZ 1.2.5 geregelt.
- e) Maximale Traufhöhe von Garagen  
In den planungsrechtlichen Vorschriften in OZ 1.2.3.1 ist für Nebenanlagen und Garagen eine maximal 3,50 m hohe Traufhöhe zugelassen. Die Traufhöhe der Doppelparker-Garagen beträgt aber 4,50 m. Daher wird in OZ 1.2.3.1 auf den Grundstücken Plan-Nrn. 14 und 15 (Flst.Nr. 5653/3 und 5653/4) die maximal zulässige Traufhöhe für Garagen von 3,50 m auf 4,50 m erhöht. Siehe auch OZ 4.6 Abstandsflächen.
- f) Örtliche Bauvorschrift zu Abstandsflächen  
Aus Gestaltungsgründen werden zur Errichtung der geplanten Doppelparker-Garagen örtliche Bauvorschriften in OZ 2.9 erlassen. Um angrenzende Wohnbaugrundstücke durch größere Höhe von 4,50 m müssen die geplanten Doppelparker-Garagen auf den Grundstücken Plan-Nrn. 14 und 15 (Flst.Nr. 5653/3 und 5653/4) an der gemeinsamen Grundstücksgrenze als grenzständige Garagen errichtet werden. Die Seitenlänge einer Doppelparker-Garage wird auf 6,20m begrenzt. Im Zeichnerischen Teil ist der Standort vorgegeben. Die Grenzständigkeit zum Grundstück des Lebensmittelmarktes beeinträchtigt das Grundstück sowie dessen Betriebsablauf nicht, weil zwischen der Grundstücksgrenze und dem Betriebsgelände noch der ca. 7,60 m breite Abflussgraben mit Böschung verläuft. Auf beiden Grundstücken überschreiten die Gesamtlängen der geplanten grenzständigen Garagen und Nebenanlagen (Doppelparker-Garagen und Müllcontainerabstellboxen die Gesamtlänge von 15,00 m nach § 6 Abs. 1 LBO. Auch hier soll eine Überschreitung zugelassen werden. Die maximal zulässige Gesamtlänge der Grenzbebauung wird für beide Grundstücke mit 17,50 m festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke entsteht dabei nicht, weil die Doppelparker-Garagen nicht an benachbarte Wohnbaugrundstücke angrenzen und die Müllcontainerabstellboxen nur relativ kleine Nebenanlagen mit einer Länge von ca. 5,30 m sind.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und es werden weniger als 20.000 m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche festgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Abs. 1 BauGB sind erfüllt. Die Änderung dient durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche der „Innenentwicklung“ der Gemeinde Malterdingen. Durch die Änderung werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Größe der Baufenster) nicht vergrößert. Die Erhöhung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.050 auf 1.200 qm wird der aktuellen Bedarfsberechnung angepasst und dient der Sicherung einer ausreichenden Lebensmittelversorgung (Sicherung der Infrastruktur).

Durch die Änderungen auf den beiden Wohnbaugrundstücken sollen die geplanten Geschosswohngebäude mit einer entsprechenden Anzahl von Wohnungen errichtet werden können. Die überbaubare Grundstücksfläche wird dabei nicht vergrößert. Lediglich die Fläche für Garagen und Stellplätze wird geändert und vergrößert und der erforderlichen Anzahl der Stellplätze angepasst. Zur Reduzierung der Versiegelung müssen die geplanten Stellplätze „wasserdurchlässig“ errichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es gibt nach § 13 a Abs. 1 BauGB keine Anhaltspunkte für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die „Nutzungsergänzungen“ haben keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht geändert.

Die 2. Bebauungsplanänderung erfolgt nach Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird auf die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgt im Rahmen einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wird voraussichtlich vom 6. April bis 7. Mai 2018 stattfinden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB werden parallel zur Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Gemeinderat Hildwein fragt, ob die vorgesehene Vergrößerung der Verkaufsfläche eventuell der Eröffnung eines künftigen Lebensmittel Ladens im Ort entgegenstünde.

Dies wird von Bürgermeister Bußhardt verneint. Dies wäre nur bei der beabsichtigten Einrichtung eines großflächigen Einzelhandels der Fall.

Der Gemeinderat fasst daraufhin bei 10 Jastimmen und einer Neinstimme folgenden mehrheitlichen **Beschluss**:

1. Die zweite Änderung des Bebauungsplans „Kleb“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (Aufstellungsbeschluss)
2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20. März 2018 wird gebilligt.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird in Form einer einmonatigen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltplan für das Rechnungsjahr 2018

Rechnungsamtsleiter Schuler stellt den überarbeiteten Haushaltsplanentwurf 2018 vor. Ein Ausdruck seiner hierzu gezeigten Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Haushalt hat ein Gesamtvolumen von knapp 10,86 Millionen €, wobei 8,86 Millionen € auf den Verwaltungshaushalt und 2 Millionen € auf den Vermögenshaushalt entfallen. Die Schlüsselzuweisungen haben sich von 952.616 € (2017) auf 1.075.275 € (2018) erhöht. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt um 256.000 € auf 1,87 Millionen €, da der Ausschüttungsbetrag und unser Anteil erhöht wurde. Ebenso steigt der Umsatzsteueranteil um 64.000 € auf 245.964 €. Aufgrund der etwas höheren Steuerkraftsumme muss Malterdingen knapp 80.000 € mehr Finanzausgleichsumlage abführen. ( 886.126 €). Die Kreisumlage steigt um 104.000 € auf 1.103.785 €.

Der Verwaltungshaushalt verzeichnet die größten Ausgaben in Einzelplan 4, Soziale Sicherung, und hier besonders im Bereich der Kinderbetreuung. Der Zuschussbedarf im Bereich Kindergärten/Kinderkrippen beträgt 1.154.619 € (2018) (2017: 1.220.566 €). Insgesamt führen diese Änderungen dazu, dass der Verwaltungshaushalt eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 494.100 € erwirtschaften kann. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsplan von 2017 eine Erhöhung um 457.500 €.

Das Volumen des Vermögenshaushalts ist gegenüber 2017 um 2.360.160 € auf 2.004.380 Millionen € gesunken. Mit Mitteln des Vermögenshaushaltes werden 2018 insbesondere folgende Investitionen finanziert:

- Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze Feuerwehr	15.000 €
- Schließanlage Schule und Halle	35.000 €
- Anbau von vier Klassenzimmern, 1. Rate	300.000 €
- Umbau Spielplatz Schule	200.000 €
- Ausbau der Elzstraße insgesamt	263.000 €
- Brückensanierung Weißmattenweg	130.000 €
- Parkplatz hinter der Apotheke	46.500 €
- Befestigung Wirtschaftsweg „Klausen“	28.500 €
- Verbindung Wasserleitung „Im Spötzingen“ – „Köndringer Straße“	48.000 €
- Errichtung eines Urnengartens und einer Urnenwand	35.000 €
- Ersatzfahrzeug für den Bauhof	25.000 €
- Grunderwerb „Kleb II“ Rest	361.820 €
- sonstiger Grunderwerb	50.000 €
- Privatmaßnahmen im Rahmen des LSP	100.000 €

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch:

- Zuweisungen LSP für Parkplatz hinter der Apotheke	27.000 €
- Grundstückserlöse „Kleb II“	1.197.600 €
- Veräußerung von Gewerbebauplätzen	225.680 €
- Zuweisungen vom Land für Privatmaßnahmen LSP	60.000 €
- Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	494.100 €

Der allgemeinen Rücklage können sogar noch Mittel in Höhe von 237.551 € zugeführt werden. Die Rücklage liegt damit 1.206.880,90 € über dem Mindestbestand (inklusive der Darlehensermächtigung aus 2017). Die vorhandenen Mittel wurden in den letzten Jahren für notwendige und gute Maßnahmen investiert (Infrastruktur, Kindergarten, Schule). In den kommenden Jahren werden der Gemeinde die Aufgaben sicher nicht ausgehen.

Gemeinderat Sahl fragt, wieso im Verwaltungshaushalt beim Kindergarten von einem Defizitanteil, bei den anderen Betreuungseinrichtungen jedoch von einem Betriebskostenzuschuss die Rede sei.

Dies hänge damit zusammen, erklärt Rechnungsamtsleiter Schuler, dass sich die Gemeinde beim Evangelischen Kindergarten vertraglich verpflichtet habe, nicht nur den gesetzlich vorgesehenen Betriebskostenzuschuss, sondern darüber hinaus auch das jährlich entstehende Defizit an den Betriebskosten zu tragen.

Bürgermeister Bußhardt stellt fest, dass es sich um einen soliden Haushalt handle. Dem Vermögenshaushalt können fast 500.000 Euro zugeführt werden.

Rechnungsamtsleiter Schuler weist darauf hin, dass dies der letzte kamerale Haushalt für Malterdingen sei. Ab 2019 werde es einen kaufmännischen Haushalt geben.

Bürgermeister Bußhardt verliest die zu beschließende

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	10.862.243,-- €
	davon im Verwaltungshaushalt	8.857.863,-- €
	und im Vermögenshaushalt	2.004.380,-- €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0,-- €
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	575.000,-- €

#### **§ 2 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000,-- €

#### **§ 3 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 350 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.

340 v.H.

Der Gemeinderat fasst anschließend folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 werden wie vorgelegt beschlossen.

## 5. **Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer auf der Gemarkung Malterdingen** – **Beauftragung eines Ingenieurbüros**

Bürgermeister Bußhardt trägt den Sachverhalt vor. Die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes sei bereits vor Jahren Thema im Gemeinderat gewesen. Nun komme es wieder im Zusammenhang mit der Hochwasserthematik.

Der Fördersatz für Gewässerentwicklungspläne beträgt 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **1. Allgemeines zur Gewässerentwicklung**

Unsere Naturlandschaft im Bereich des westlichen Schwarzwaldes wird neben den topografischen Randbedingungen im Wesentlichen durch die Fließgewässer in den Tallagen bis hin zur Aue und in das Rheinvorland bestimmt. Sie sind bedeutende Lebensräume unserer Landschaft.

Die hohe ökologische Wertigkeit von Fließgewässern und ihren vielfältigen Wechselbeziehungen mit der sie umgebenden Landschaft sind jedoch durch verschiedene, auch heute noch ständig zunehmende Eingriffe und Nutzungen eingeschränkt.

Daher müssen in der Raumordnung und Flächennutzungsordnung die Gewässer nicht nur in Abschnitten beurteilt werden, sondern müssen auf ihre gesamten Längen im Zusammenhang mit ihrem Umfeld betrachtet werden. Nur so können sie auch in Zukunft ihre Funktion als eine der wesentlichen Ressourcen im gesamten Naturkreislauf nachhaltig erfüllen.

Neben den größeren Gewässern (Gewässer I. Ordnung in der Unterhaltungslast des Landes) stehen die „kleineren“ Nebengewässer (Gewässer II. Ordnung) in der Unterhaltungslast der jeweils betroffenen Gemarkungsgemeinde.

Die sich intensivierende Landnutzung hat parallel mit dem Ausbau und der Unterhaltung dazu geführt, dass die natürlichen Gewässerlandschaften in ihrer ökologischen Funktion erheblich eingeschränkt wurden. Dies war der maßgebliche Grund, die naturnahe Entwicklung unserer Gewässer in das Wassergesetz einzubinden.



Grundsätzlich wird zwischen einem Gewässerentwicklungskonzept und einem Gewässerentwicklungsplan unterschieden.

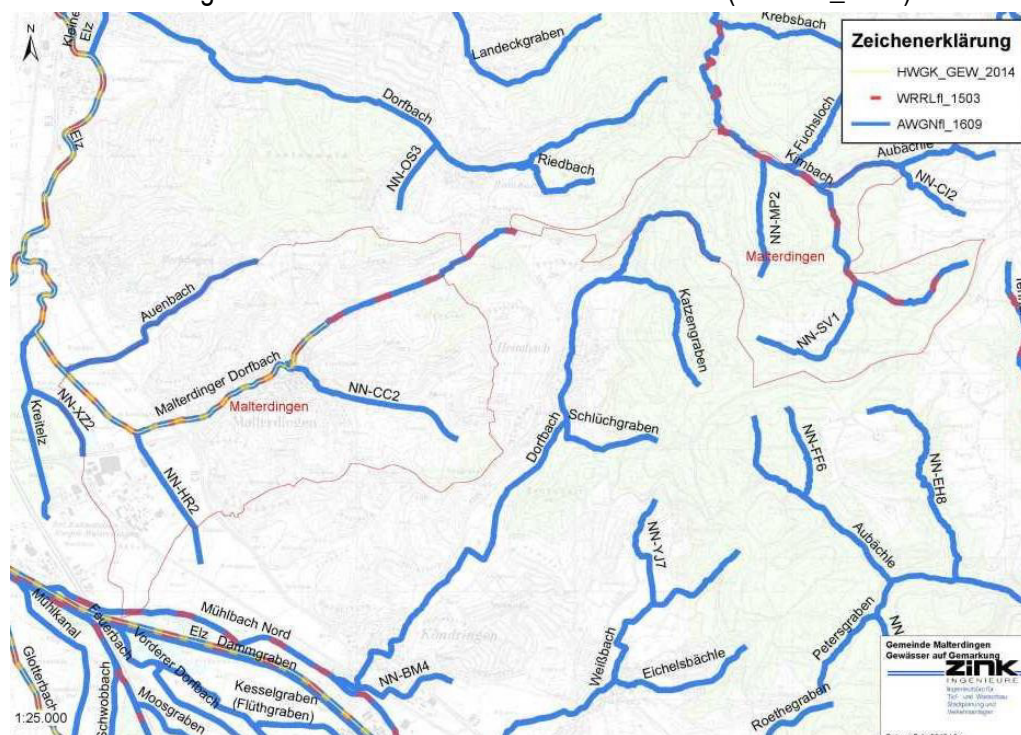
Der Gewässerentwicklungsplan, dessen Inhalt und Aufgabe nachfolgend beschrieben ist, stellt einen planerischen Schritt zwischen dem Gewässerentwicklungskonzept und gegebenenfalls notwendigen Umgestaltungsmaßnahmen dar. In diesem Plan sind die einzelnen Maßnahmen anzugeben. Schließlich ist eine Kostenschätzung zu erarbeiten.

Nachfolgend werden eine Leistungsbeschreibung und eine entsprechende Vergütung vorgeschlagen.

## 2. Die Gewässer auf der Gemarkung Malterdingen

In der nachfolgenden Darstellung haben wir die Gewässer aufgrund verschiedener amtlicher Vorgaben wie folgt katalogisiert:

- Gewässer nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK\_GEW\_2014)
- Flächen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRLfl\_1503)
- Amtliches digitales wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGNfl\_1609)



Aus dieser Karte ist zu entnehmen, dass die Gemarkung Malterdingen zweigeteilt ist. Gemäß den Empfehlungen des Landratsamtes Emmendingen wären 9,913 km zu bearbeiten.

## 3. Ziele der Gewässerentwicklungsplanung

Das Ziel der Gewässerentwicklung ist das Wiederherstellen naturnaher Gewässer als funktionsfähige Fließgewässer-Ökosysteme mit den Teilzielen

- naturnahe Regelung des Wasserhaushaltes und des Abflussgeschehens,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse für Flora und Fauna im und am Gewässer,

unter Beachtung der gesellschaftlichen Bedingungen der zulässigen Nutzung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

#### **4. Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich am

- Handbuch Wasser 2 Gewässerentwicklungsplanung - Leitlinien, LfU 1992 und an der
- Gewässerentwicklung in Baden-Württemberg, Teil 3 - Arbeitsanleitung zur Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen, herausgegeben von der Anstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, im Jahr 2002.

##### **4.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges**

- Allgemeine Grundlagen der Gewässerentwicklung, vgl. Leitlinien der Landesanstalt für Umweltschutz.
- Abgrenzung des Planungsgebietes.
- Kurzbeschreibung der grundsätzlichen Aussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes in Bezug auf
  - hydrologische Daten des Einzugsgebietes
  - Informationen zur Gewässergüte
  - historische Entwicklung des Gewässers
- Zusammenstellung planungsrelevanter Vorgaben, Fachpläne, Programme und Untersuchungen.

##### **4.2 Zustandserfassung**

Erfassung der realen Nutzung und der landschaftsökologisch bedeutsamen Strukturen in der Aue. Hierzu gehören:

- Erhebung wasserbaulicher Anlagen, insbesondere Wanderhindernisse, uferparallele Infrastrukturelemente, Gewässerbenutzer und Einleiter.
- Erhebung der kleinräumigen morphologischen Strukturen.
- Bedarfsweise Dokumentation der Vegetation an repräsentativen Stellen, sofern Entwicklungsziele nicht eindeutig zu bestimmen sind.
- Ausrichtung von Untersuchungsumfang, Intensität und Methodik für die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes.
- Durch extensive Erkundung sind die gewässertypischen Vegetationskomplexe zu charakterisieren, floristische Artenlisten sind aufzubauen. Durch intensive Erkundungen ist das Arent- und Gesellschaftsinventar ausgewählter Transekte zu erheben. In Einzelfällen kann eine Detailkartierung erfolgreich werden.
- Vegetationstabellen sind standörtlich auszuwerten.
- Bedarfsweise sind Begleituntersuchungen zur gewässertypischen Land- und Wasserfauna, sofern Entwicklungsziele nicht eindeutig zu bestimmen sind, zu erarbeiten.

##### **4.3 Zustandsbewertung**

- Bewertung des ökologischen Zustandes nach dem Grad der Naturnähe.
- Auswertung der vorliegenden gewässermorphologischen Kartierung.
- Bewertung der Gewässerstrecke aus der Sicht des Naturschutzes.
- Bewertung des baulichen Zustandes des Gewässers, z. B. Sanierungsbedarf an Bauwerken.
- Aufzeigen von nutzungs- und zielbedingten Konflikten.

#### **4.4 Ermittlung der Planziele**

- Entwicklung von naturraumspezifischen Leitbildern.
  - Einbeziehung arbeitstechnischer- bzw. ökonomischer Gesichtspunkte.
  - Prüfen der Leitbilder hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit.
  - Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.
  - Formulierung wasserwirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen.
  - Erhaltung, Entwicklung, naturnahe Umgestaltung jeweils.

#### **4.5 Maßnahmenkonzeption**

- **Erhaltung:**  
Formulierung ökologisch vertretbarer Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, der jahreszeitlichen Abfolge und der benötigten Arbeitsgeräte (Unterhaltungsplan). Hierzu zählen Schadensbeseitigung am Gewässerbett, Rauten, Uferböschungspflege, Gehölzpflege sowie die Abgrenzung nach Absprache mit der Naturschutzbehörde von ökologisch besonders empfindlichen Bereichen.
- **Entwicklung:**  
Bestimmung von Bereichen zur Entfaltung der Gewässerdynamik.  
Empfehlungen für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen.  
Aufstellung eines Ankaufplanes.
- **Naturnahe Umgestaltung:**  
Darstellung von Maßnahmen der wesentlichen Umgestaltung, z. B. wasserbauliche Maßnahmen, unter Berücksichtigung hydraulischer Gesichtspunkte (Vorentwurf).  
Vegetationstechnische Maßnahmen sind darzustellen.
- **Nutzungsempfehlungen für die Aue.**  
Zeitlicher Ablauf der Realisierung, Festlegung von Prioritäten.
- **Kostenschätzung bezüglich Grunderwerb sowie der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Umgestaltungsmaßnahmen.**

### **5. Vergütung**

#### **5.1 Grundlage**

Grundlage für die Leistungen und Vergütung ist die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ in der Fassung vom Juli 2013 (HOAI 2013).

Gewässer mit der sie begleitenden Aue sind linienhafte Elemente. Daher ist es zweckmäßig, einen Pauschalbetrag pro lfd. Gewässerkilometer zu ermitteln.

Aufgrund einer Aufwandsschätzung wurde ein Pauschalbetrag von 1.260,00 € netto pro lfd. Gewässerkilometer ermittelt.

Dieser Betrag wird der vorläufigen Honorarermittlung zu Grunde gelegt. Abgerechnet wird nach tatsächlicher bearbeiteter Gewässerslänge.

#### **5.2 Stundensätze für Leistungen nach Zeithonorar**

Leistungen nach Zeithonorar werden mit den zurzeit gültigen Stundensätzen (ab Januar 2017) berechnet:

Projektleiter/Auftragnehmer	92,00 €/h
Geologe	80,00 €/h
Ingenieur/Techniker	72,00 €/h
Zeichner	57,00 €/h

Messtrupp (2 Mann + Ausrüstung)	150,00 €/h
GPS-Vermessung (1 Mann + Messgerät)	92,00 €/h
Drohnenvermessung (1 Mann + Drohne)	92,00 €/h

### **5.3 Nebenkosten**

Die erstattungsfähigen Nebenkosten nach HOAI § 14 (2), Ziffer 1., 2. (bis drei Fertigungen) und 4. werden mit 6 % des Nett Honorars berechnet.

### **5.4 Mehrwertsteuer**

Jeweils zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer, zurzeit 19 %, auf Vergütung und Nebenkosten.

Im Rahmen des Gewässerentwicklungsplans umgesetzte Maßnahmen können dem Öko-Konto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Auf Frage von Gemeinderätin Schappacher bestätigt Bürgermeister Bußhardt, dass Maßnahmen nur dann in den Haushalt eingestellt würden, wenn beabsichtigt wäre, diese im entsprechenden Haushaltsjahr durchzuführen.

Gemeinderat Schuh fragt nach dem Zeitrahmen zur Aufstellung des Gewässerentwicklungsplans. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass seitens des Ingenieurbüros Zink noch Planungen bezüglich der Regenwasserrückhaltung offen seien.

Bürgermeister Bußhardt geht davon aus, dass der Gewässerentwicklungsplan voraussichtlich in diesem Jahr erarbeitet werde. Der Anregung von Gemeinderat Pfister zum Setzen einer Frist bis Oktober 2018 stimmt er zu.

Gemeinderat Hildwein wendet ein, dass er als Landwirt die Gewässer auf Malterdinger Gemarkung gut kenne. Diese seien weitgehend in Ordnung. Hier solle viel Geld nur für einen Plan ausgegeben werden.

Bürgermeister Bußhardt entgegnet, dass die Gemeinde für die Gewässer auf ihrer Gemarkung verantwortlich und verpflichtet sei.

Der Gemeinderat fasst bei 7 Jastimmen, 3 Neinstimmen und 1 Enthaltung folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen vergibt den Auftrag zur Erarbeitung eines Gewässerentwicklungsplanes und der Ausarbeitung des Förderantrages (70 % Förderung) zum Angebotspreis von 15.755,36 € an die Firma Zink-Ingenieure aus Lauf.

## **6. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27. Februar 2018**

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung eine Kopie des Protokolls erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

## 7. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

### a) Baugebiet Kleb II

- Weitere Vorgehensweise
- Beauftragung eines Projektentwicklers

Die Gemeinde Malterdingen beauftragt das Büro Körber Projektentwickler GmbH, Freiburg, mit einer von Bauträgern unabhängigen Projektentwicklung des Wohnbaugebietes „Kleb II“.

### b) Landessanierungsprogramm „Ortsmitte West“

- Abschluss einer Sanierungsvereinbarung

Dem Grundstückseigentümer wird für die Modernisierung der Bausubstanz Schulstr. 19 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht ein maximaler Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 6.000 EUR gewährt. Hiervon sind 40 v.H. = 2.400 EUR von der Gemeinde und 60 v.H. = 3.600 EUR vom Land Baden-Württemberg bereit zu stellen.

### c) Umbau des Anwesens Hauptstr. 20

- Überlassung oder Verkauf einer Fläche für einen erforderlichen Stellplatz

Die Gemeinde Malterdingen verkauft dem Eigentümer des Anwesens Hauptstr. 20 die im Lageplan dargestellte Teilfläche des Gehweges entlang der Schmiedstraße, um dort einen für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung eines Kulturdenkmals zu einer Apotheke und Wohnung“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 62/1, Hauptstr. 20, Malterdingen erforderlichen weiteren Stellplatz einzurichten. Der Baulandpreis richtet sich nach dem aktuellen Bodenrichtwert und beträgt 250 EUR/m<sup>2</sup>. Hinzu kommen die Vermessungskosten, die der Käufer ebenfalls zu tragen hat.

## 8. Bekanntgaben, Verschiedenes

### a) Beschaffung eines Sonnensegelsystems für den Kindergarten Sofie Roth hier: Auftragsvergabe

Bürgermeister Bußhardt erläutert den Sachverhalt. Das Amphitheater sollte mittels Sonnensegel vor Sonneneinstrahlung geschützt werden, da damit zu rechnen ist, dass in diesem Bereich viele Aktivitäten stattfinden werden. Unter anderem soll die Einweihungsfeier der Erweiterung des Kindergartens im Mai dort stattfinden.

Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot von der Firma Scheer, Freiamt, eingeholt. Es wurden sowohl ein einteiliges als alternativ auch ein zweiteiliges Sonnensegel angeboten. Die einteilige Lösung wäre sogar rund 2.000 € teurer.

Gemeinderat Reiner Mundinger ist mit der vorgeschlagenen Vergabe nicht einverstanden. Erst, wenn alles fertig ist, habe man festgestellt, dass nun noch ein Sonnensegel fehle. Ein Beschluss komme für ihn in der heutigen Sitzung nicht in Frage, da man über den Sachverhalt erst mit der heutigen Tischvorlage informiert worden sei.

Gemeinderat Pfister stimmt dem zu. An der Maßnahme seien mehrere Planer beauftragt gewesen. Jetzt solle im Nachgang noch ein Sonnensegel beschafft werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt könne er dem nicht zustimmen. Man solle sich vorerst mit Sonnenschirmen behelfen.

Gemeinderätin Krumm ist der Ansicht, dass die Verwaltung das Angebot vom 13. März 2018 den Gemeinderäten schon früher per E-Mail hätte vorlegen können. Bei dem vorliegenden Angebot handle es sich zudem um High-Tech.

Gemeinderätin Grafmüller kann sich gut erinnern, dass ein Sonnensegel von Anfang an in der Planung vorgesehen gewesen sei.

Dies bestätigt Bürgermeister Bußhardt. Allerdings war dies nicht im Auftrag des Architekten enthalten. Auch der Garten- und Landschaftsbauer baue keine Sonnensegel. Er schlägt vor, dieses Thema auf die nächste Sitzung zu vertagen und dort auf Grundlage einer neu ausgearbeiteten Sitzungsvorlage zu behandeln.

Auch Gemeinderätin Schappacher hält die angebotenen Segel für eine Luxusvariante. Sicher wäre auch eine manuelle Variante möglich, da dann auch weniger Kosten würde. Zumindest hätte sie hierzu ein Vergleichsangebot erwartet.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Bußhardt fasst der Gemeinderat bei 7 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

Die Beratung zur Beschaffung eines Sonnensegelsystems für das Amphitheater des Kindergartens „Sofie Roth“ wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.

## 9. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Es werden keine Fragen gestellt.

---

Ausgefertigt, Malterdingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bußhardt, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leonhardt, Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat